## **Deutscher Bundestag**

**19. Wahlperiode** 08.06.2021

## **Antrag**

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

## Missbrauch von Leiharbeit stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

## I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Leiharbeit erweist sich in der Corona-Pandemie einmal mehr als eine überwiegend extrem prekäre Beschäftigungsform: Während die Beschäftigungszahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Juni 2020 verglichen mit Juni 2016 in den allermeisten Berufshauptgruppen zunahmen, sind sie unter Leiharbeitnehmenden fast überall um ein Viertel und mehr eingebrochen (vgl. BT-Drs. 19/27003). Unsicherheit ist der Leiharbeit immanent, findet jedoch zumeist keinen monetären Ausgleich: Im Dezember 2019 lag der Medianlohn der Leiharbeitsbeschäftigten 1.418 Euro unter dem aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. So arbeiten fast zwei Drittel der sozialversicherungspflichtigen Leiharbeitenden in Vollzeit unterhalb der Niedriglohnschwelle. Besonders gravierend fällt die Zahl bei Beschäftigten unter 25 Jahren (82,5 Prozent) und ausländischen Beschäftigten (76,1 Prozent) aus.

Es fehlen strenge gesetzliche Rahmenbedingungen, die den Einsatz von Leiharbeit wirksam beschränken. Unterm Strich läuft die gesetzliche Regelung des Equal Pay nach neun Monaten Einsatzdauer für die Mehrheit der Leiharbeitenden ins Leere, da nur wenige so lange in einem Betrieb verbleiben (70 Prozent der zwischen Juli 2019 und Juni 2020 beendeten Leiharbeitsverhältnisse dauerten nur maximal neun Monate) und zweitens selbst diese Regelung tariflich auf 15 Monate ausgeweitet werden kann. Das gleiche gilt für die Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten: Sie kann ebenso per Tarifvertrag überschritten werden und ist darüber hinaus an den einzelnen Arbeitnehmenden gebunden und nicht an den Arbeitsplatz. Damit legitimiert das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz den dauerhaften Einsatz im Entleihbetrieb – entgegen der EU-Richtlinie zu Leiharbeit, die diese Beschäftigungsform nur als vorübergehendes Instrument zulässt.

Diese laschen Regelungen und Tariföffnungsklauseln machen sich die Arbeitgeber zunutze: Inzwischen gehört die flexibel einsetzbare und billigere Leiharbeit in vielen Branchen fest zum Geschäftsmodell, auch dauerhafte Stammarbeitsplätze werden durch Leiharbeit und Fremdvergabe ersetzt.

Darüber hinaus belegen die Zahlen, dass Leiharbeit keine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt ist: Im Jahr 2019 fand lediglich ein Drittel der vormaligen Leiharbeitskräfte 90 Tage nach Beendigung des Leiharbeitsverhältnisses eine sozialversicherungspflichtige Stelle außerhalb der Leiharbeit. Ganz im Gegenteil trägt Leiharbeit dazu bei, erworbene Qualifikationen zu entwerten: Fast die Hälfte der Leiharbeitskräfte mit einem beruflichen oder akademischen Abschluss arbeitet unterhalb ihrer formalen Qualifikation und verrichtet Helfer- und Anlerntätigkeiten. Das erschwert den Übergang in eine sichere und besser bezahlte Beschäftigung.

Gravierend ist auch die aus der Leiharbeit resultierende Spaltung der Belegschaften: Sie untergräbt das traditionelle Fundament aller betrieblichen und gewerkschaftlichen Organisationen und erschwert die betriebliche Mitbestimmung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zu einem baldmöglichen Verbot von Leiharbeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Maßgaben mit sofortiger Gültigkeit beinhaltet:

- Die dauerhafte Besetzung von Arbeitsplätzen mit Leiharbeitskräften wird verboten; nur bei Vorliegen eines vorübergehenden Bedarfs darf ein Arbeitsplatz für maximal drei Monate mit einer Leiharbeitskraft besetzt werden.
- Leiharbeitsbeschäftigte erhalten ausnahmslos ab dem ersten Einsatztag die gleichen Löhne und Arbeitsbedingungen wie Festangestellte plus einen Flexibilitätszuschlag auf den Lohn von 10 Prozent.
- 3. Der Betriebsrat erhält über eine entsprechende Ergänzung des § 87 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes ein zwingendes Mitbestimmungsrecht beim Einsatz, der Ausgestaltung und der Einschränkung von Leiharbeit.

Berlin, den 8. Juni 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion